

Wie künftig rund 60 Personen eine Initiative einreichen könnten

Verfassungsrat: Im Trubel um das Ausländerstimmrecht gingen Initiativ- und Referendumsrecht für Gemeinden ein wenig unter. Im Wallis wäre es ein Novum. Und demokratiepolitisch bedenklich.

Adrien Woeffray

Im Verfassungsrat dominierten am 21. Oktober 2021 zwei Artikel die Debatten; jener zum Ausländerstimmrecht (es wurde in der ersten Lesung gewährt) und jener zur Sitzgarantie im Ständerat für das Oberwallis (sie wurde abgeschmettert).

Alles andere war im besten Fall eine Randnotiz.

Wortwörtlich.

In «Splitter aus dem Verfassungsrat» widmete der «Walliser Bote» der Ausdehnung des Initiativ- und Referendumsrecht auf die Gemeinden am Tag nach der Abstimmung knapp sechs Zeilen:

«Künftig sollen auch 15 Gemeinden eine Initiative oder ein Referendum verlangen dürfen. Dies entschied der Verfassungsrat mit einer jeweils deutlichen Mehrheit.»

Tatsächlich schafft der Verfassungsrat mit der Ausdehnung der politischen Rechte ein Novum im Kanton. Künftig sollen nicht mehr nur 4000 Stimmberechtigte eine kantonale Gesetzesinitiative einreichen oder 3000 Stimmberechtigte ein fakultatives kantonales Referendum verlangen dürfen, sondern jeweils auch 15 Gemeinden.

Wenig Gegenwehr im Plenum des Verfassungsrats

Der Vorschlag der zuständigen Kommission 3 stiess dabei auf wenig Gegenwehr. Nur die Fraktion VLR verlangte die Streichung des Artikels. Derweil wollte die CVP Oberwallis die Anzahl notwendiger Gemeinden gar auf 10 reduzieren.

Während die Streichung des Artikels chancenlos war, sprach sich das Plenum in beiden Schlussabstimmungen letztlich gegen den Abänderungsantrag der CVPO und für den Vorschlag der Kommission aus. Mit jeweils satter Mehrheit.

«Zumindest fragwürdig, wenn 15 Gemeinden eine Volksabstimmung herbeiführen könnten.»



Andreas Glaser
Professor für Rechtswissenschaft an der Uni Zürich



Macht die Gemeindeinitiative einst die Unterschriftensammlung bei Stimmberechtigten überflüssig?

Symbolbild: Keystone

Doch was bedeutet das genau, wenn die politischen Rechte in Sachen kantonale Initiative und fakultatives Referendum auf Gemeinden ausgedehnt werden? Und welche Folgen könnte dies haben? Ein Gedankenspiel.

Genügen 60 Personen?

Nehmen wir an, ein Mitglied des Gemeinderats einer kleinen Berggemeinde hat die vermeintlich zündende Idee für ein Problem auf kantonaler Stufe. Er wird erst versuchen, seine Gemeinderatskollegen davon zu überzeugen. Dann, wenn er eine Mehrheit im fünfköpfigen Gemeinderat gefunden hat, Amtskollegen anderer Gemeinden angehen.

So könnte das Mitglied des Gemeinderats innert einiger Zeit die Mehrheiten in 14 anderen Gemeinderäten schaffen und somit eine kantonale Initiative lancieren. Und dafür bräuchte es nicht einmal viele Mitunterzeichner.

Im Wallis sollen die Gemeinderäte auch künftig aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern bestehen. So sieht es Artikel 121 des Verfassungsentwurfs vor.

Nehmen wir der Einfachheit halber einen durchschnittlichen Gemeinderat mit sieben Mitgliedern. Um eine Mehrheit innerhalb dieser Durchschnittsexekutive zu haben, genügen vier Personen. Für die Einreichung einer kantonalen Initiative reicht es dementsprechend, mindestens 60 Personen von seinem Vorhaben zu überzeugen.

Es könnten auch durchaus weniger sein, wenn man bedenkt, dass die meisten Gemeinderäte fünf Mitglieder zählen und im Oberwallis vier

Gemeinden gar nur drei Gemeinderäte haben.

Letztlich entscheidet die Legislative

Nun hat dieses Gedankenspiel natürlich seine Schwachstellen: einerseits ist der Gemeinderat letztlich nur die ausführende Behörde. Die gesetzgebende Behörde ist die Urversammlung oder, falls vorhanden, der Generalrat. Dieser wird indes wohl auch künftig nur in grösseren Gemeinden des französischsprachigen Wallis amtieren. Der Widerstand aus dem Oberwallis und aus kleinen Gemeinden im ganzen Kanton ist gross.

Der Verfassungsrat sieht die Einführung eines Generalrats für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern vor – und auch dort nur, wenn die Stimmberechtigten nicht darauf verzichten.

Alles in allem dürfte der Generalrat über das gesamte Kantonsgebiet also eine Randerscheinung bleiben.

Bleibt noch die Urversammlung.

Über die Jahre ist die Zeit und Lust und Motivation vieler, an einer Urversammlung teilzunehmen, zunehmend geschwunden. Das stellt zwar keineswegs die Legitimation der Entscheide infrage. Trotzdem darf die Frage aufgeworfen werden, ob dadurch nicht der allfällige Beschluss erleichtert wird, eine Initiative oder ein Referendum mitzutragen – immerhin zwei wirksame und enorm starke politische Instrumente.

Die Frage ist grundsätzlich relevant

Vielleicht spielen diese Gedankenspiele letztlich auch gar keine so grosse Rolle. Die Frage ist schlicht demokratiepolitisch relevant.

Vor einigen Wochen schickten Odile Ammann und Pascal Mahon, Experten für Verfassungsrecht, dem Verfassungsrat ihr Gutachten über den Vorentwurf der neuen Kantonsverfassung. Sie haben keine Bemerkung zu den vorläufigen Artikeln 48 und 50 gemacht. Nicht im Bericht. Und auch im Begleitdokument mit den detaillierten Anmerkungen sind die «15 Gemeinden» betreffenden Passagen nicht annotiert.

Ammanns und Mahons Arbeit bestand indes nicht darin, die einzelnen Artikel zu sezieren, sondern die inhaltliche und sprachliche Kohärenz des Entwurfs zu bewerten. Und: die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht.

Und dagegen verstösst zumindest das Gemeindereferendum nicht. Einige wenige Kantone, unter ihnen Zürich, kennen das Instrument des Gemeindereferendums. Dieses stelle indes einen gewissen Fremdkörper in den demokratischen Rechten dar, «da es gerade nicht um ein Volksrecht geht, sondern um die Interessenvertretung einiger Gemeinden».

Das sagt Andreas Glaser. Er ist Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Zürich mit den Schwerpunkten Direkte Demokratie, Staatsrecht und Verfassungsrecht. Er sagt: «Da regelmässig die Exekutive über die Ergreifung entscheidet, ist die demokratische Legitimation nicht mit derjenigen eines Volksreferendums vergleichbar.» Immerhin bestehe mit dem Kantonsreferendum auf Bundesebene ein ähnliches Instrument.

Als besonders weitreichend erachtet Glaser die vom Verfassungsrat vorgesehene Gemeindeinitiative, da mit dieser un-

mittelbar eine Volksabstimmung über eine Gesetzesänderung erzwungen werden kann. Dies gelte auch im Vergleich, da beispielsweise im Kanton Zürich eine Initiative von Gemeinden nur weiterverfolgt wird, wenn sie im Kantonsrat eine gewisse Unterstützung erfährt.

Davon ist im Walliser Verfassungsentwurf keine Rede. Die Gemeindeinitiative muss, wie die Volksinitiative, beim Grossen Rat eingereicht und spätestens zwei Jahre nach der Einreichung zur Volksabstimmung unterbreitet werden. Diese Frist kann vom Grossen Rat indes um ein Jahr verlängert werden, «falls er einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt oder beschlossen hat, der Initiative einen Gegeneinwurf gegenüberzustellen». Das hält Absatz 3 des Artikels fest.

Glasers Urteil: «Demokratiepolitisch fragwürdig»

Trotzdem: Der Verfassungsentwurf sieht in der heutigen Form sehr weitreichende Rechte für die Gemeinden vor. Die Ausdehnung der politischen Rechte auf Gemeinden in Form der Gemeindeinitiative wäre ein Novum. Im Zuge der Diskussionen über den Entwurf sollte laut Glaser noch einmal intensiv diskutiert werden, aus welchen Gründen dies gerade im Wallis als sinnvoll erachtet wird und ob man die Instrumente wirklich auf die gleiche Stufe stellen will wie die Volksrechte.

Er sagt: «Zumindest bei der Gemeindeinitiative erscheint es demokratiepolitisch fragwürdig, dass 15 Gemeinden über eine Volksabstimmung eine Gesetzesänderung herbeiführen können.»

Walliser Bote

Unabhängige Tageszeitung,

gegründet 1840

Herausgeber

Fredy Bayard
f.bayard@pomona.ch

Leser: 43 000 (beglaubigt WEMF 2021)

Auflage: 17 506 Expl. (beglaubigt WEMF 2021)

Aboservice: abo@pomona.ch

poMona.MEDIA

Pomonastrasse 12b, 3930 Visp
Tel. 027 948 30 30, Fax 027 948 30 31
info@pomona.ch

Publizistischer Leiter: Herold Bieler (hbi)
h.bieler@pomona.ch

Chefredaktor: Armin Bregy (bra)
a.bregy@pomona.ch

Stv. Chefredaktorin: Nathalie Benelli (ben)

Blattmacher und Mitglied der
Chefredaktion: Samuel Burgener (sbr)

Redaktion: info@walliserbote.ch
Martin Kalbermatten (mk), Melanie Biaggi (meb), Daniel Zumoberhaus (zum), Matthias Summermatter (msu), Norbert Zengaffinen (zen), Perrine Anderegg (pan), Adrien Woeffray (awo), Peter Abgottspon (ap), Martin Meul (mm), Manuela Pfaffen (map), Orfa Schweizer (sco), Matthias Venetz (mav), Thomas Jossen (jt)
Stagiaire: Léonie Hagen (leh)

Sport: sport@walliserbote.ch
Hans-Peter Berchtold (bhp)
Roman Lareida (rlr)
Alban Albrecht (alb)
David Taugwalder (tad)

Kultur und Gesellschaft:
kultur@walliserbote.ch
Nathalie Benelli (ben)

Redaktionssekretariat:
Rosmarie Wyssen (rwy)

Freie Mitarbeiter:
Werner Koder (wek)
Dr. Alois Grichting (ag.)

Chefredaktorin Online-Redaktion:
Rebecca Schüpfer (rs)

Jahresabonnement:
Fr. 398.– (inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis:
Fr. 3.00 (inkl. 2,5% MwSt.)

Jahresabonnement digital:
Fr. 240.– (inkl. 2,5% MwSt.)

Annahme Todesanzeigen:
korektorat@walliserbote.ch
Mo–Fr 8.00–12.00/13.30–16.00 Uhr
Telefon 027 948 30 40
ab 16.00 Uhr und So 14.00–21.00 Uhr
Telefon 027 948 30 80

Inserateannahme, -verwaltung
und Disposition:
inserate@pomona.ch

Leiter Marketing und Verkauf:
Daniel Eder, d.eder@pomona.ch

Key Account Management:
Elisabeth Forny-Tenisch, Kurt Nellen

Werberberatung:
Bianca Hanslik, Carmen Pfammatter,
Philipp Schicker

Anzeigenpreise:
Grundtarif Annoncen-mm: Fr. 1.23
Kleinanzeigen bis 150 mm: Fr. 1.30
Immobilien-/Stellenmarkt: Fr. 1.30
Reklame-mm: Fr. 4.53
Textanschluss: Fr. 1.49
Alle Preise exkl. 7,7% MwSt.

Technische Angaben:
Satzspiegel 291 x 440 mm

Zentrale Frühverteilung:
Franziska Schmid,
f.schmid@mengisgruppe.ch

Zuschriften: Die Redaktion behält sich die Veröffentlichung oder Kürzung von Einsendungen und Leserbriefen ausdrücklich vor. Es wird keine Korrespondenz geführt.

Urheberrechte: Abgedruckte Inserate dürfen von nicht autorisierten Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder anderweitig verwendet werden. Insbesondere ist es untersagt, Inserate – auch in bearbeiteter Form – in Online-Dienste einzuspeisen. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird gerichtlich verfolgt.

ISSN: 1660-0657

Der «Walliser Bote» kauft die nationalen und internationalen Nachrichten in den Ressorts Inland, Ausland, Wirtschaft, Kultur und Sport von CH Media ein.

Unser Zeitungspapier. Umwelt-
schonend hergestellt mit einem
hohen Altpapieranteil.